

## 18. Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Als Karl August — seit 30. April 1815 mit dem Titel eines Großherzogs — von den ihm zufolge der Bestimmung des Wiener Kongresses (Art. 27, 38, 39) abgetretenen Landesteilen durch Patent vom 15. November 1815 Besitz ergriff, versprach er zugleich eine landständische Verfassung, welche allen Untertanen das Recht gewähren sollte, durch frei gewählte Repräsentanten an der Gesetzgebung, Steuer- und Finanzverwaltung des Staates mitzuwirken. Einer der ersten deutschen Fürsten, welcher sein zu Wien eingesetztes Wort ganz und voll löste, legte er der auf den 7. April 1816 nach Wien einberufenen Versammlung einen Verfassungsentwurf vor, welcher die Mitte hielt zwischen den altständischen und den neurepräsentativen Verfassungen, dabei aber alle wesentlichen konstitutionellen Rechte und Bürgschaften gewährte. Nach kurzen Verhandlungen wurde dieser von beiden Teilen genehmigt und am 5. Mai 1816 publiziert. Dieses Gesetz, welches die Grundlage des Staatslebens während eines Zeitraums von mehr als drei Dezennien bildete, wurde durch die Revision vom 15. Oktober 1850 namentlich in betreff der Zusammensetzung und der Rechte des Landtags im fortschrittlichen Sinne modifiziert. — Die revidierte Geschäftsordnung vom 1. April 1878 enthält zahlreiche Bestimmungen zum Schutze der Beschlußfähigkeit, der rechtzeitigen Konstituierung und der Beratung des Landtages überhaupt, die sich in Geschäftsordnungen anderer deutscher Landtage nicht vorfinden. So sind nach § 4 diejenigen Abgeordneten, welche, obwohl sie triftige Gründe ihres Ausbleibens nachzuweisen nicht vermögen, zur bestimmten Zeit nicht erscheinen und dadurch die verfassungsmäßige Konstituierung und Tätigkeit des Landtages aufhalten, verpflichtet, alle daraus dem Lande erwachsenden Kosten zu tragen. Die Geheimhaltung gewisser Ausschußverhandlungen normieren §§ 23 und 24. „Wird ein Abgeordneter überführt, seine Pflicht der Verschwiegenheit verletzt zu haben, so zieht dieses Verweis, nach Befinden selbst Ausschließung durch Landtagsbeschluß nach sich und ist in solchem Falle der Antrag auf Einleitung einer Neuwahl zu richten“ (§ 25). — An der Neugestaltung Deutschlands nahm das Großherzogtum